

§ 13

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Dem Abnehmer wird in regelmäßigen Zeitabständen Rechnung erteilt. Der Berechnung in dem betreffenden Abrechnungszeitraum (Schlußrechnung) werden die durch Meßeinrichtungen oder sonstige Verbrauchsfeststellung ermittelten Lieferungen von Elektroenergie zugrunde gelegt. Der EVB ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu erteilen oder Zwischenzahlungen in folgenden Zeitabständen zu fordern:

Bei Abnehmern mit einem monatlichen Rechnungsbetrag

- bis 1000 DM in einem Zeitabstand von 1 Monat,
- von 1000 bis 1500 DM
in einem Zeitabstand von 15 Tagen,
- von 1500 bis 3000 DM
in einem Zeitabstand von 10 Tagen,
- von 3000 bis 20 000 DM
in einem Zeitabstand von 5 Tagen,
- über 20 000 DM täglich.

Den Zwischenrechnungen und Zwischenzahlungen werden Beträge zugrunde gelegt, die etwa der Teillieferung des betreffenden Zeitabschnittes entsprechen. In der für einen Monat oder einen längeren Abrechnungszeitraum auszustellenden Schlußrechnung sind die für diesen Zeitraum bereits berechneten Beträge zu berücksichtigen.

(2) Rechnungen (Zwischenrechnungen, Schlußrechnungen, Nachberechnungen) werden bei Vorlage durch den Abrechnungskassierer fällig. Sie sind in bar, durch Scheck oder durch Überweisung zu bezahlen, sofern nicht der Abnehmer an einem Verrechnungsverfahren teilnimmt.

(3) Hat ein Abnehmer, der nicht an einem Verrechnungsverfahren teilnimmt, am 7. Tage nach Erhalt der Rechnung den Rechnungsbetrag nicht beglichen, so sind Verspätungszinsen zu berechnen. Für jede Wiedervorlage der Rechnung oder sonstige Mahnung hat der Abnehmer einen Betrag von 1 DM zu zahlen.

(4) Einwände des Abnehmers gegen die Richtigkeit der Rechnung sind, wenn ihre Unrichtigkeit erkennbar ist, nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zulässig. Sonstige Fehler der Stromrechnung hat der Abnehmer unverzüglich nach Feststellung dem EVB an zu zeigen.

(5) Der Abnehmer hat keinen Anspruch auf Rückvergütung für Verluste, die in seinen Anlagen durch Erdschluß, Isolationsfehler u. dgl. auftreten.

§ 14

Vertragsstrafe bei Vertragsverletzung

(1) Der EVB ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) seine Lieferpflicht im vereinbarten Umfange nicht erfüllt,
- b) seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Unterhaltung seiner Anschlußanlage nicht nachkommt und dadurch Störungen und Behinderungen in der Abnehmeranlage verursacht.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) während der Tageszeit von 6 bis 22 Uhr ein ihm zugewiesenes Leistungskontingent (dazu rechnen auch Druschkarten) oder eine durch Vereinbarung in

Höhe oder Zeit begrenzte Leistung (bei Straßenbeleuchtung Anschlußwert und Brennkalendar) überschreitet. Eine Leistungsüberschreitung liegt

nicht vor, wenn das Stundenmittel $I = k \frac{\text{kWh}}{\text{Wh}}$ eingehalten ist und Augenblickswerte der Leistungsanspruchnahme höchstens 5 % über dem Stundenmittel liegen;

- b) seine Unterhaltungspflicht an seinen Anlagen verletzt und dadurch Störungen und Behinderungen in der Anlage anderer Abnehmer oder des EVB und seiner Einspeiser verursacht werden;
- c) seine Pflicht zu Überholungs- und Verbesserungsarbeiten an seiner Stromerzeugungsanlage verletzt und dadurch die planmäßige Durchführung der öffentlichen Energieversorgung stört.

(3) Die Vertragsstrafe, zu deren Zahlung der EVB verpflichtet ist, beträgt

- a) 5 % des Preises (Durchschnittstrompreis des Vormonats) der ausgefallenen kWh-Menge bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a,
- b) 0,02 % täglich des endgültigen Gesamtrechnungsbetrages des Vormonats, mindestens jedoch 100 DM bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchst. b.

(4) Die Vertragsstrafe, zu deren Zahlung der Abnehmer verpflichtet ist, beträgt

- a) für jede durch Meßeinrichtungen oder Kontrollablesung oder an Hand von Energiebezugskarten festgestellte Überschreitung der festgelegten Leistungsanspruchnahme

	für jedes volle kW der Überschreitung während d. auß. d. Spitzzeit		höchstens jedoch monatlich
bei Abnehmern mit einer Leistungsanspruchnahme			
bis 1 MW	20 DM	5 DM	5 000DM
von 1 bis 5 MW	20 DM	5 DM	15 000DM
über 5 MW	20 DM	5 DM	30 000DM

An Stelle der vorstehenden Sätze beträgt die Vertragsstrafe wegen Überschreitung des Anschlußwertes oder der Brenndauer bei Straßenbeleuchtungsanlagen das 3fache des Preises der abgenommenen Menge;

- b) 0,02 % täglich des endgültigen Gesamtrechnungsbetrages des Vormonats, mindestens jedoch 100 DM bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 2 Buchstaben b und c.

(5) Die Vertragsstrafe ist dem Verpflichteten monatlich, im Falle des Abs. 2 Buchst. a unverzüglich nach Feststellung der Überschreitung in Rechnung zu stellen.

(6) Von der Berechnung und Geltendmachung der Vertragsstrafe gemäß Abs. 2 Buchst. a kann nicht abgesehen werden. Die Berechnung und Geltendmachung dieser Vertragsstrafe entfällt, wenn durch gesetzliche Bestimmungen in Ausnahmefällen eine zeitliche Beschränkung der Leistungsanspruchnahme aufgehoben wird sowie bei fahrplangebundenen Abnehmern, z. B. bei Bahnhöfen, Bahnbetriebswerken, Bahnbetriebswagenwerken, Straßenbahnen für die Inanspruchnahme des betriebsbedingten Leistungsbedarfs.

(7) Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadensersatz bis zur Höhe der Vertragsstrafe abgeholten.

§ 15

Schadensersatzpflicht des EVB

(1) Hält der EVB Spannung und Frequenz nicht innerhalb der Toleranzen gemäß § 3 Abs. 3 (Frequenz- und